

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/5757 –

Haftung für Schäden von mittellosen Personen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/5757 – vom 20. März 2018 hat folgenden Wortlaut:

In dem Zeitungsbericht „Die Grenzen der Gerechtigkeit“, veröffentlicht in der Rhein-Zeitung vom 15. März 2018, wurde berichtet, dass ein 21-jähriger iranischer Asylbewerber am 14. Juni 2017 einen Fahrradunfall mit einer Radfaherin verursacht hatte. Aufgrund der Mittellosigkeit und des Nichtvorhandenseins einer Privathaftpflichtversicherung des Unfallgegners wird die Geschädigte kein Schmerzensgeld oder Schadensersatz erhalten. Gegen den 21-jährigen iranischen Staatsangehörigen ist beim Amtsgericht Bingen neben dem Strafverfahren wegen der fahrlässigen Körperverletzung auch in einer anderen Sache ein Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung anhängig. Zum Stichtag am 1. Oktober 2016 hatten beim Gemeindeversicherungsverband 50 Städte und Gemeinden Versicherungen für Asylbewerber und Flüchtlinge abgeschlossen. Die jährlichen Beiträge betragen 33,60 Euro pro Einzelperson und 38,40 Euro pro Familie. Begründet werden solche Abschlüsse mit der „Wahrung des sozialen Friedens“.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele und welche Kommunen in Rheinland-Pfalz haben Privathaftpflichtversicherungen für Asylbewerber und Flüchtlinge abgeschlossen?
2. Wird die Landesregierung den Kommunen in Rheinland-Pfalz empfehlen, eine Privathaftpflichtversicherung für Asylbewerber und Flüchtlinge abzuschließen? Wenn nein, warum nicht?
3. Hat die Landesregierung die Gesetzeskompetenz, einen Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für Asylbewerber und Flüchtlinge einzuführen?
4. Wenn Frage 3 mit nein beantwortet wird, wird die Landesregierung eine Bundesratsinitiative einreichen mit dem Ziel, dass es Pflicht wird für Asylbewerber und Flüchtlinge, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen, damit die Geschädigten bei einem Schadensfall ihren Anspruch auf Schmerzensgeld und Schadensersatz bei der Versicherung geltend machen können? Wenn nein, warum nicht?
5. Wie steht die Landesregierung zu der Anregung, dass eine Bundesratsinitiative eingereicht wird mit dem Ziel, dass für alle mittellose Personen eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss, damit die Geschädigten bei einem Schadensfall ihren Anspruch auf Schmerzensgeld und Schadensersatz bei der Versicherung geltend machen können?
6. Wie ist der Sachstand der Gerichtsverhandlung beim Amtsgericht Bingen gegen den 21-jährigen iranischen Staatsangehörigen?
7. Hat die Ausländerbehörde schon aufenthaltsbeendete Maßnahmen geprüft?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. April 2018 wie folgt beantwortet:

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es sich bei dem 21-jährigen Asylbewerber, auf den sich die Kleine Anfrage bezieht, nicht um einen iranischen, sondern um einen afghanischen Staatsangehörigen handelt.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob und wenn ja, wie viele kommunale Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz eine Privathaftpflichtversicherung zugunsten von Asylbegehrenden und Flüchtlingen abgeschlossen haben.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, den Kommunen zu empfehlen, eine Privathaftpflichtversicherung zugunsten von Asylbegehrenden und Flüchtlingen abzuschließen. Ob Kommunen auf freiwilliger Basis eine entsprechende Versicherung abschließen, entscheiden diese eigenverantwortlich im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung, weshalb die Landesregierung keine Veranlassung sieht, zu dieser Frage eine – ohnehin nicht bindende – Empfehlung auszusprechen.

b. w.

Asylbegehrende und Flüchtlinge, die anderen einen Schaden zufügen, sind – wie sonstige Privatpersonen – nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich persönlich zum Ausgleich verpflichtet. Hierfür haften sie mit ihrem gesamten pfändbaren Vermögen. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung besteht außerhalb spezialgesetzlicher Bestimmungen, wie zum Beispiel für Halter bzw. Halterinnen von Kraftfahrzeugen, nicht. Die Absicherung privater Risiken ist keine originäre Aufgabe von kommunalen Leistungsträgern.

Die Problematik, einem möglicherweise nicht vermögenden Schuldner bzw. Schuldnerin zu begegnen, ist eine allgemeine; dies gilt für alle Arten der gesetzlichen und vertraglichen Schuldverhältnisse. Auch Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder SGB XII sind nicht kraft Gesetzes zulasten des Staates haftpflichtversichert. Allein der Umstand, dass die betreffende Person ein Asylverfahren durchläuft bzw. durchlaufen hat, begründet nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keine akzessorische Verantwortung des aufnehmenden Staates für Schäden, die die asylbegehrende bzw. asylberechtigte Person gegenüber Dritten verursacht hat.

Zu Frage 3:

Nein, da es sich bei der Sicherstellung des Existenzminimums von Asylbegehrenden um eine bundesgesetzliche Regelung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) handelt. Für das AsylbLG hat der Bund von der Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz Gebrauch gemacht.

Zu Frage 4:

Die Landesregierung beabsichtigt keine solche Bundesratsinitiative. Das AsylbLG hat die Funktion, den Mindestunterhalt der nach § 1 Abs. 1 AsylbLG leistungsberechtigten Personen – darunter auch Asylbegehrende – sicherzustellen. Die Absicherung von Forderungen Dritter an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG gehört – wie auch beim allgemeinen Sozialhilferecht – nicht zur verfassungsrechtlich geforderten Sicherung des Existenzminimums hilfsbedürftiger Ausländer und Ausländerinnen. Zudem betrifft die Problematik auch andere Personengruppen (siehe Antwort zu Frage 2).

Des Weiteren würde der gesetzliche Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung speziell für Asylbegehrende und Flüchtlinge grundlos unterstellen, dass diese im Vergleich zu anderen nicht haftpflichtversicherten Personen ein besonderes Gefahrenpotenzial für andere darstellen, welches eine verpflichtende Versicherung notwendig macht.

Auch aus Sicht des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes ist eine solche Regelung als kritisch zu sehen. Durch eine gesetzlich vorgegebene Privathaftpflichtversicherung speziell für Asylbegehrende und Flüchtlinge würden diese gegenüber anderen Personengruppen, z. B. deutschen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen, leistungsrechtlich bevorzugt; diese müssten die Versicherung weiterhin selber bezahlen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass sich der Petitionsausschuss und der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages im Jahr 2016 mit dieser Thematik befasst haben und eine gesetzliche Regelung ebenfalls für nicht geboten halten (vgl. Pet 1-18-06-26-025712 und WD 6 – 3000 – 124/16).

Zu Frage 5:

Der Begriff „mittellose Personen“ ist aus Sicht der Landesregierung nicht näher definiert. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie der Versicherungsunternehmen durch die Einführung einer verpflichtenden Haftpflichtversicherung für mittellose Personen wird als sehr zweifelhaft angesehen und eine entsprechende Bundesratsinitiative daher – auch unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 4 – kritisch bewertet.

Zu Frage 6:

Gegen den zur Tatzeit 20 bzw. 19 Jahre alten afghanischen Staatsangehörigen wurde in zwei Verfahren wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Körperverletzung bzw. gefährlichen Körperverletzung Anklage beim Jugendrichter des Amtsgerichts Bingen erhoben. Am 21. November 2017 fand ein erster Hauptverhandlungstermin statt, in dem beide Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden wurden. Nach Vernehmung des Angeklagten hat das Gericht beschlossen, ein Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit und zu den Voraussetzungen einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafgesetzbuch einzuholen. Bis zum 23. März 2018 lag das Gutachten dem Gericht noch nicht vor. Ein neuer Hauptverhandlungstermin wurde daher bislang nicht bestimmt.

Zu Frage 7:

Ja, nach Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde verfügt der Betroffene jedoch über einen Flüchtlingsschutz, weshalb eine Abschiebung nicht möglich ist. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde um Überprüfung gebeten, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens vorliegen.

In Vertretung:
Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin